

Zusammenfassung aller neuen Regelungen im Sozial- und Erziehungsdienst ab 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat am 24.11.2022 im Gleichklang mit den Kommunen den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 18. Mai 2022 für die kirchlichen Mitarbeitenden, für die der sog. "SuE-Tarif" des TVöD-V (VKA) Anwendung findet, übernommen. Da alle einwendungsberechtigten Stellen auf die Einwendungen verzichtet haben, ist der o. g. Beschluss **sofort rechtswirksam** geworden.

Die wesentlichen Ergebnisse des Tarifabschlusses:

1. SuE-Zulage:

Rückwirkend zum 1.7.2022 erhalten die Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a (u.a. Erzieherinnen und Erzieher) eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 6) erhalten rückwirkend zum 1.7.2022 eine Zulage in Höhe von 180 Euro.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Abs. 2 TV-L. Die SuE-Zulage wird also in dem Umfang ausgezahlt, der dem Anteil der jeweils individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Auch geringfügig Beschäftigte erhalten die SuE-Zulage, wenn sie in den o.a. Entgeltgruppen eingruppiert sind.

Bei der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L muss die SuE-Zulage berücksichtigt werden. Außerdem ist die SuE-Zulage **zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**. Mitarbeitende als Leiter*innen von Kindertagesstätten (ab Entgeltgruppe S 13) erhalten keine SuE-Zulage, denn diese Mitarbeitenden wurden bereits von dem Tarifabschluss zum SuE im Jahr 2015 stark begünstigt und sind daher von der SuE-Zulage im aktuellen Tarifabschluss ausgenommen.

Die SuE-Zulage wird bei den betroffenen Mitarbeitenden rückwirkend ab Monat Juli 2022 im Abrechnungsmonat Dezember 2022 zur Auszahlung gebracht.

2. Regenerationstage:

Ab dem Kalenderjahr 2022 erhalten Mitarbeitende, die in der Entgeltordnung des TVöD im Besonderen Teil – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind, bei Verteilung der Arbeitszeit auf eine Fünf-Tage-Woche **zwei Regenerationstage** pro Kalenderjahr. Diese sogenannten *Regenerationstage* werden für alle Mitarbeitenden gewährt, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind.

Die Regenerationstage sind bereits im Jahr 2022 beanspruchbar. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage verteilt, ergibt sich eine Umrechnung der Regenerationstage wie folgt:

5-Tage-Woche 2 Regenerationstage,
4-Tage-Woche 2 Regenerationstage,
3-Tage-Woche 1 Regenerationstag,
2-Tage-Woche 1 Regenerationstag,
1-Tage-Woche kein Regenerationstag.

Kommt es zwischen der Beantragung der/des Regenerationstages und Tag, an dem er genommen wird zu einer Änderung der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage, ist die Anzahl der Regenerationstage zu korrigieren.

Grundsätzlich müssen die Regenerationstage bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres genommen werden. Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, können bis spätestens 30. September des Folgejahres genommen werden. Regenerationstage, die aus anderen Gründen nicht genommen werden konnten, bspw. aufgrund von Krankheit, Elternzeit etc., verfallen zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Es besteht kein Ausgleichsanspruch in Geld. Sollte es zu der Fallgestaltung kommen, dass ein Regenerationstag genommen wird und zeitgleich eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, gilt der Regenerationstag gleichwohl als genommen. Eine Nachgewährung findet in diesem Fall nicht statt.

Da eine Abwicklung der Regenerationstage im Jahr 2022 nicht mehr möglich ist, hat die ADK beschlossen, dass **einmalig für das Jahr 2022 für alle Mitarbeitenden die Regenerationstage auf das Jahr 2023 übertragen werden**. Sie sind bis zum 30. September 2023 zu nehmen. (Anl. 9 Nr. 12 Abs. 1 DienstVO).

Die Regenerationstage sind spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform (z.B. per Mail) gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Mitarbeitenden in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Mitarbeitenden zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Eine kurzfristige Gewährung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Eine Vorgabe durch den Träger, dass die Regenerationstage zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen sind, ist rechtlich nicht möglich.

3. Umwandlungstage

Die SuE-Zulage kann auf Antrag der Mitarbeitenden zu einem Teil in Freizeit umgewandelt werden (maximal **2 Arbeitstage pro Kalenderjahr**). Die Umwandlungsmöglichkeit besteht **erstmalig ab dem Kalenderjahr 2023**.

Die Umwandlungstage müssen von den Mitarbeitenden in Textform bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der TVöD-V sieht vor, dass die Mitarbeitenden für das Jahr 2023 die Umwandlungstage bis zum 30.11.2022 geltend machen müssen.

Da dieses für unseren Bereich zeitlich nicht umsetzbar ist, hat die ADK beschlossen, dass abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Anlage D.12 zum TVöD-V die Mitarbeitenden die Umwandlungstage für das Kalenderjahr 2023 ausnahmsweise bis zum 28. Februar 2023 geltend machen können. (Anl. 9 Nr. 12 Abs. 2 DienstVO).

Die Umwandlungstage ab dem Kalenderjahr 2024 sind dann jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres von den Mitarbeitenden geltend zu machen. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie noch nicht datiert werden.

Die Kürzung der SuE-Zulage wird im Monat des Freizeitausgleichs ggf. im Folgemonat, also erst nach erfolgter Arbeitsbefreiung vorgenommen. Die Lage der geltend gemachten Umwandlungstage muss dann spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Werden keine Umwandlungstage – trotz der Geltendmachung im Vorjahr – beantragt, erlischt das Antragsrecht am Ende des laufenden Kalenderjahrs. Es kommt in diesem Fall nicht zu einer Reduzierung der SuE-Zulage.

4. Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst:

Mit dem Beschluss der ADK wurden die Regelung des § 3 der Anlage zu § 56 BT-V mit Wirkung vom 1. Juli 2022 für die kirchlichen Mitarbeitenden übernommen. Es wird eine Gesamtzeit von 30 Stunden jährlich zur Verfügung gestellt. Der Anstellungsträger entscheidet im Rahmen seines Direktionsrecht, ob und zu welchem Umfang diese Zeit zur Qualifizierung der Mitarbeitenden eingesetzt werden/und/ob die Mitarbeitenden sie zu Vorbereitungszwecken nutzen.

5. Änderungen in der Entgeltordnung

In der Entgeltordnung wurden Änderungen zur Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern (EG S 8b und EG S 9), von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie von Sozial- und Heilpädagoginnen und Sozial- und Heilpädagogen (EG S 12 und EG S 14) vereinbart.

Des Weiteren wurde die Protokollerklärung Nr. 9 zu Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) zur Berechnung der Durchschnittsbelegung geändert und der Bemessungszeitraum für die Berechnung der Durchschnittsbelegung wird ausgeweitet. Außerdem wurde die Abweichungstoleranz von 5 Prozent auf 7,5 Prozent erhöht.

Es können sich für Mitarbeitende Höhergruppierungen ergeben. Damit die Mitarbeitenden keine Nachteile bei der Höhergruppierung hinsichtlich der Stufenlaufzeit erleiden, sind die Mitarbeitenden der EG S11b in die EG S12 und von der EG S12 in die EG S14 nur auf Antrag höherzugruppieren. Der Antrag kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2022 zurück. (s. Regelung in der Anl. 9 Nr. 13 DienstVO).

6. Anpassung der Stufenlaufzeiten

Die bestehenden Regelungen zu den Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst werden zum 1.10.2024 an die allgemeinen Regelungen der übrigen Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst angepasst. Gleichzeitig werden die betroffenen Mitarbeitenden gemäß der dann geltenden Vorschrift der Nummer 14 der Anlage 9 zur DienstVO am 1. Oktober 2024 in die regulären Stufen und Stufenlaufzeiten übergeleitet. Damit gelten für die Su-E-Mitarbeitenden für das Erreichen der jeweils nächsten Erfahrungsstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe keine verlängerten Stufenlaufzeiten und keine vorgezogenen Endstufen mehr.